

§ 7 Stmk. GN Ausmaß der Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuß

Stmk. GN - Steiermärkisches Gemeinde-Nebengebührenzulagengesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 19.07.2024

Die Nebengebührenzulage zum Versorgungsbezug beträgt

1. 1.für die überlebende Ehegattin/den überlebenden Ehegatten oder für die überlebende Partnerin/den überlebenden Partner einer eingetragenen Partnerschaft den gemäß § 15a Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340/1965, in der Fassung BGBl. I Nr. 10/1999, ermittelten Prozentsatz,
2. 2.für jede Halbwaise 24 % und
3. 3.für jede Vollwaise 36 %

der Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß.

In Kraft seit 25.09.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at